Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Handelsgerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB - 08.02.2019
Meldungsnummer: UV01-0000000241
Kanton: AG

Publizierende Stelle:
Handelsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau

Entscheid betreffend Organisationsmangel European Technology Trust GmbH

Klagende Partei:
Handelsgericht des Kantons Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt

Beklagte Partei:
European Technology Trust GmbH
CHE-249.659.744
Kirchbergstrasse 6
5000 Aarau
Verfügung vom 6. Februar 2019

Gesuchsteller
Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt, Bahnhofplatz 3c, 5000 Aarau

Gesuchsgegnerin
European Technology Trust GmbH, Kirchbergstrasse 6, 5000 Aarau

Gegenstand
Summarisches Verfahren betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft (Art. 819 i.V.m. Art. 731b OR)

Der Präsident zieht in Erwägung:

1.
Mit Gesuch vom 6. Dezember 2018 stellte das Handelsregisteramt das Begehren, aufgrund von Mängeln in der gesetzlich vorgeschriebenen Organisation der Gesuchsgegnerin seien die erforderlichen Massnahmen im Sinne von Art. 731b OR zu ergreifen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, es bestehe ein Mangel in der Organisation der Gesuchsgegnerin, da sie über keine rechtmässig zusammengesetzte Geschäftsführung verfüge.

2.
[…]

3.
Die Verfügung vom 20. Dezember 2018, mit welcher der Eingang des Gesuchs bestätigt wurde, konnte der Gesuchsgegnerin an der im Register eingetragenen Domiziladresse sowie den zur Anmeldung verpflichteten Personen nicht zugestellt werden. Die Zustellung ist daher auf dem Weg der öffentlichen Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vorzunehmen (Art. 141 ZPO).

4.
[…]

5.
Das Gesuch erscheint nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Dem Gericht erscheint die Durchführung eines schriftlichen Behauptungsverfahrens angezeigt. Der Gesuchsgegnerin ist daher Frist zur Erstattung einer schriftlichen Antwort anzusetzen (Art. 253 ZPO).

Der Präsident verfügt:

1.
Der Eingang des Gesuchs vom 6. Dezember 2018 betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft wird den Parteien bestätigt.

2.
Der Gesuchsgegnerin wird eine Frist von 20 Tagen zur Erstattung einer schriftlichen Antwort angesetzt.

3.
Es gilt kein Stillstand der Fristen (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO).

Zustellung an:
- die Gesuchsgegnerin (via öffentliche Bekanntmachung im SHAB)

Aarau, 6. Februar 2019
Handelsgericht des Kantons Aargau, 1. Kammer
Entscheiddatum: 06.02.2019

Gerichtliche Entscheidinstanz:
Handelsgericht des Kantons Aargau
Obere Vorstadt 40
5000 Aarau